



Satzung

Förderverein Alter Berg e.V.

Stand: 11.07.2025



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freizeitgelände Alter Berg“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Morschen-Altmorschen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter der Nummer VR 4036 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Errichtung, Modernisierung und Instandhaltung des Freizeitgeländes „Alter Berg“ (Kalter-Strauchweg – Ecke Theodor-Heuss-Straße) in Altmorschen.

Der Verein verfolgt hierbei die folgenden gemeinnützigen Zwecke:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- (2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:

- die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Gemeinde,
- das Einbringen von Anregungen, Vorschlägen und Engagement seiner Mitglieder,
- die Förderung einer kindgerechten Ausstattung des Freizeitgeländes,
- die innovative Verbesserung des Sozialraumes für alle Altersgruppen sowie
- die Planung und Unterstützung bei der Organisation von Bauvorgängen.

- (3) Durch die Erfüllung dieser Aufgaben schafft der Verein eine kulturelle Begegnungsmöglichkeit, bereichert die Lebensqualität und trägt zur nachhaltigen Entwicklung des Gemeinwesens bei.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann als Mitglieder aufnehmen:
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen incl. Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - c. rechtsfähige und nicht-rechtsfähige (eingetragene und nicht-eingetragene) Vereine.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) im Falle einer Auflösung bei juristischen Personen sowie rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Vereinen;
 - c) durch Austritt (Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss (5).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig. Die Rücknahme der Austrittserklärung gilt als neuer Antrag auf Aufnahme.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner



Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Sie werden grundsätzlich im SEPA-Basislastschriftverfahren zum 15.01. eines Jahres eingezogen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.



(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b. die Entgegennahme des Tätigkeits-, des Kassen- und des Kassenprüfungsberichts
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
- e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Auf Einladung des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, weiter ersatzweise durch die/den Schatzmeister/in oder durch die/den Schriftführer/in geleitet. Sind auch diese nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.



(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand im Sinne von §26 BGB gehören an:

- a. die/der 1. Vorsitzenden
- b. die/der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in
- c. die/der Kassenführer/in
- d. die/der Schriftführer/in



Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon ein Vorstandsmitglied die/der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter/in sein muss. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Auslagen ersetzt.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die/den 1. Vorsitzenden, ersatzweise die/den 2. Vorsitzende/n. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

(2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise der/des Schatzmeisterin/s.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.



§ 11 Kassenprüfung

- (1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern/innen geprüft.
- (3) Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die direkte Wiederwahl einer Kassenprüfern/eines Kassenprüfers für zwei weitere Jahre ist möglich.
- (4) Die Kassenprüfer/innen berichten über die Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin/des Kassenführers.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Morschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Altmorschen, den 11.07.2025



Versionshistorie

2024-10-01	Gründungssatzung
2025-07-11	Änderung von in §2, Ergänzung in § 5.2 und §12 auf Hinweis des Amtsgerichts, bzw des Finanzamts

1. Vorsitzender:

Arnt Maaßen

2. Vorsitzende:

Svenja Lohrbach

Kassiererin:

Stefanie Klaasen

Schriftführer:

Hans-Peter Möhrke